

087848

Geschäftsnummer:

Verkündet am: 10.10.2007

5C C 873/06  
Bitte bei allen  
Eingaben angeben

gez.: Zipp  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**AMTSGERICHT VÖLKLINGEN**

**URTEIL**

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Bernd Alexander ANWALTSKANZLEI	WV
	EiR
	zDA
- 7. Nov. 2007	
Vfg.:	

~~\_\_\_\_\_~~

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Bernd Alexander,  
Heiligenbergstr. 28, 66763  
Dillangen, Gz.: 00198/05 JA

gegen

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

- Beklagte -

hat das Amtsgericht in VÖLKLINGEN im schriftlichen Verfahren  
durch den Richter am Amtsgericht Funke

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 112,52 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.12.2005 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung gegen das Urteil wird gem. § 511 Abs. 4 ZPO nicht zugelassen.

### Tatbestand

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Absatz 1, Satz 1 ZPO verzichtet.

### Entscheidungsgründe

Der Kläger kann von der Beklagten einen weiteren Betrag in Höhe von 112,52 € gem. § 14 RVG beanspruchen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nämlich die vom Rechtsanwalt des Klägers vorgenommene Erhöhung der Mittelgebühr um 20 % nicht zu beanstanden.

Die Rahmengebühr des § 14 RVG wird vom Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen bestimmt.

In den Fällen, in denen sämtliche, insbesondere die genannten Umstände durchschnittlicher Art sind, also übliche Bedeutung der Angelegenheit, durchschnittlicher Umfang und durchschnittliche Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie wirtschaftliche Verhältnisse des Auftraggebers, die dem Durchschnitt der Bevölkerung entsprechen, soll die sog. Mittelgebühr vom Rechtsanwalt bestimmt werden.

Bei dem vorliegenden Fall ist von durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers des Rechtsanwaltes und auch von einer durchschnittlichen Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit auszugehen.

Auch der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit ist vorliegend wohl nur durchschnittlich gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit über dem Durchschnitt lag, wurden vom Kläger nicht vorgetragen, obwohl die Erörterung der Sach- und Rechtslage zwischen dem Kläger und dem Rechtsanwalt aufgrund des drohenden Fahrverbots über dem Durchschnitt anderer Verkehrsordnungswidrigkeiten gelegen haben dürfte.

Eine Erhöhung der Mittelgebühr ist vorliegend nach der Auffassung des Gerichts aber deswegen gerechtfertigt, weil die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger überdurchschnittlich gewesen ist.

Unstreitig hatte die Bußgeldbehörde ein Fahrverbot gegen den Kläger verhängt. Zwar führt die Verhängung eines derartigen Fahrverbotes nicht automatisch dazu, dass eine Erhöhung der Mittelgebühr gerechtfertigt wäre. Bei der drohenden Verhängung eines Fahrverbots ist nämlich nicht automatisch davon auszugehen, dass die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber des Rechtsanwaltes überdurchschnittlich ist. Vielmehr ist eine derartige über dem Durchschnitt liegende Bedeutung auch bei der Verhängung eines Fahrverbots durch die Bußgeldbehörde nur dann gegeben, wenn das Fahrverbot im konkreten Fall zu erheblich stärkeren Beeinträchtigungen führen würde, als dies normalerweise der Fall ist.

Dies ist vorliegend zu bejahen.

Unstreitig ist der Kläger als Geschäftsführer einer Firma tätig, die neben anderen Bodenbauarbeiten insbesondere Estricharbeiten ausführt.

Damit steht jedoch fest, dass der Kläger seine Fahrerlaubnis nicht nur für das Erreichen seines Arbeitsplatzes benötigt. Es ist vielmehr so, dass der Kläger seine berufliche Tätigkeit ohne Fahrerlaubnis praktisch nicht ausführen kann. Als Geschäftsführer einer im Estrichbau tätigen Firma ist es gerichtsbekannt unabdingbar, dass der Kläger die einzelnen Baustellen täglich betreut. Hinzu kommt, dass der Kläger als Geschäftsführer der Firma auch weitere Termine mit Architekten und Bauherren wahrnehmen muss. Dies ist für eine Ausführung der späteren Aufträge und auch für das Erstellen entsprechender Angebote unabdingbar.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann auch nicht angenommen werden, dass das von der Bußgeldbehörde verhängte Fahrverbot in die Urlaubszeit verlegt werden könnte. Zwar ist davon auszugehen, dass der Kläger als angestellter Geschäftsführer der Firma tatsächlich regelmäßig Urlaub nehmen kann. Es ist aber auch davon auszugehen, dass der Kläger als Geschäftsführer einer Firma mit mehreren Mitarbeitern keineswegs einen mehrwöchigen Urlaub antreten kann.

Ein Fahrverbot mit einer Dauer von vier Wochen hätte daher die berufliche Tätigkeit des Klägers ganz erheblich beeinträchtigt. Dies führt zu einer überdurchschnittlichen Bedeutung der Angelegenheit.

Damit war jedoch die Erhöhung der Mittelgebühr um 20 % gerechtfertigt.

Der Kläger kann damit den geltend gemachten Betrag von der Beklagten fordern. Unstreitig hat der Kläger nämlich die von seinem Rechtsanwalt geltend gemachten Gebühren ausgeglichen.

Die Beklagte hat, nachdem der Kläger zur Zahlung der Rechtsanwaltsgebühren konkret unter Benennung eines Zeugen vorgetragen hat, die Vornahme der Zahlung nämlich nicht mehr bestritten.

Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Absatz 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit resultiert aus §§ 708 Nr. 11, 1. Alt., 713 ZPO.

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 112,52 € festgesetzt.

gez. Funke  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Justizober/hauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle